|  |
| --- |
| Schweizerischer StädteverbandMonbijoustrasse 8Postfach3001 Bern |

Zürich, 14. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD.

Angesichts der Terrorbedrohung in Europa und namentlich der Anschläge in Paris hat die Europäische Union ihre Waffengesetzgebung verschärft. Die Schweiz als assoziierter Schengen-Staat hat im Laufe der Verhandlungen erreicht, dass die Vorlage in verschiedener Hinsicht abgeschwächt wurde. So verzichtet die Richtlinie beispielsweise auf ein absolutes Verbot des Privatbesitzes der gefährlichsten Feuerwaffen (automatische wie halbautomatische Waffen) oder auf die Einführung obligatorischer medizinischer und psychologischer Tests als generelle Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen. Ausserdem lässt es die Richtlinie explizit zu, dass Angehörige der Armee nach Dienst-ende die Armeewaffe mit dem dazugehörigen Magazin weiterhin zu Eigentum übernehmen und für das sportliche Schiessen nutzen können.

Die Schweiz als Schengen-Mitglied ist nun verpflichtet, diese Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes zu übernehmen und die Waffenrichtlinie bis am 31. Mai 2019 im innerstaatlichen Gesetzgebungsprozess umzusetzen. Die EU-Waffenrichtlinie lässt den einzelnen Staaten dabei Auslegungsspielraum. Der Bundesrat will mit seinem Umsetzungsvorschlag der Tradition des Schweizer Schiesswesens und zugleich den Erfordernissen der neuen Richtlinie Rechnung tragen.

Für die Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren sind die Änderungsvorschläge zum Waffengesetz (WG) in zweierlei Hinsicht relevant: Zum einen betrifft die Gefahr des Waffenmissbrauchs zu terroristischen und kriminellen Zwecken primär die urbanen Zentren. Zum anderen sind je nach Ausgestaltung der innerkantonalen Aufgabenteilungen kommunale Polizeiorganisationen zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Zudem ist daran zu erinnern, dass Mitarbeitende unserer Blaulichtorganisationen im Ernstfall auch bei einem Waffenmissbrauch an vorderster Front ihre Aufgaben erfüllen.

Vor diesem Hintergrund äussern wir uns wie folgt zur Vorlage:

**Grundsätzliche Einschätzung**

Der vom EJPD als pragmatisch bezeichnete Umsetzungsvorschlag verzichtet mit Rücksicht auf die Schiesstradition auf tief greifende Verschärfungen im Schweizer Waffenrecht. Die Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren anerkennen die Bedeutung der Schengener Abkommen. Sollte die innerstaatliche Umsetzung der Waffenrichtlinie an einer Referendumsabstimmung scheitern, würden diese Abkommen als wesentliche Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit und im Asylwesen in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Gewichtung durch das EJPD nachvollziehbar und die KSSD unterstützt diese pragmatische Stossrichtung des Bundesrats. Sie geht mit ihm einig, dass die moderate Verschärfung grundsätzlich geeignet ist, Waffenmissbrauch zu kriminellen und terroristischen Zwecken weiter einzuschränken.

Die KSSD weist aber zugleich auf die Tatsache hin, dass terroristisch motivierte Gewalttaten auch in der Schweiz und insbesondere in den städtischen Ballungszentren nicht ausgeschlossen werden können. Der Schutz der Bevölkerung ist daher ernst zu nehmen. Aus Sicht der Städte, wo dem Schiesswesen eine im Vergleich zu ländlichen Gebieten geringere gesellschaftliche Bedeutung zukommt, ist es vor diesem Hintergrund umso wichtiger, dass die Notwendigkeit der vorgesehenen Anpassungen im Waffenrecht vom Bundesrat klar benannt und begründet wird. Eine deutliche Mehrheit der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und städtischen Gemeinden.

**Polizeilicher Vollzug**

*Konkretisierungsbedarf:* Die vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes enthalten offene Formulierungen, die in wesentlichen Fragen einen weiten Auslegungsspielraum zulassen. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass das «sportliche Schiesswesen» nach Art. 28c Abs. 2 lit. b E-WG als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen näher definiert wird. Aus Sicht der KSSD muss an die im Gesetzesentwurf nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke ein strenger Massstab angelegt wird. Des Weiteren sind auch eng umrissene und klare Definitionen nötig für den Begriff des Sammlers bzw. der Sammlerin (Art. 28e) sowie für die nur vermeintlich klaren technischen Kategorien der Faustfeuerwaffen und Handfeuerwaffen (Art. 4 und 5). Für die Behörden ergeben sich daraus Unsicherheiten, die es spätestens auf Verordnungsstufe zu vermeiden gilt. Gerne stehen die mit dem Vollzug betrauten städtischen Fachstellen für die Klärung fachlicher und technischer Fragen zur Verfügung. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung, nämlich die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen (Art. 1 WG), in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, ist es aus Sicht der KSSD unabdingbar, dass diese Aspekte vom Gesetzgeber berücksichtigt werden.

*Auswirkungen auf die städtischen Ressourcen:* Ob und in welchem Ausmass die vorgesehenen Anpassungen für die mit dem Vollzug betrauten kommunalen Behörden mit Mehraufwand verbunden sein werden, ist abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der innerkantonalen Zuständigkeiten. Die Frage der Auswirkungen auf die städtischen Ressourcen wird demnach von den Vorstandsmitgliedern der KSSD sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die Kantone werden ihre bestehenden Regelungen anzupassen haben, wobei angesichts der Komplexität der Gesetzesänderungen auf Bundesebene die Auswirkungen für die Städte zurzeit nicht genau voraussehbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**

Co-Präsidentin Co-Präsident

Barbara Günthard-Maier Richard Wolff

Kopie: - Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern

 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen

 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur

 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich

 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP

 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen